

---

**Geschäftsordnung**  
**der Gemeindevertretung Lüttau**  
**vom 25. Januar 1980**

---

Aufgrund des § 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüttau am 25. Januar 1980 folgende Geschäftsordnung (GschO) beschlossen:

**§ 1**

**Einberufung und Ladung**

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister durch schriftliche Ladung einberufen. Die Ladungsfrist von 5 Tagen kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter widerspricht. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen (§ 34 Absatz 3 GO).
- (2) Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung ist vor Eintritt in die Tagesordnung vom Bürgermeister festzustellen.

**§ 2**

**Festsetzung der Tagesordnung**

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister setzt die Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung fest (§ 34 Absatz 4 GO).
- (2) Die Tagesordnung soll in der Regel mit folgenden Punkten beginnen:
- a) soweit erforderlich: Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Gemeindevertreters und Einführung desselben,
  - b) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung der Gemeindevertretung,

- c) Mitteilungen des Bürgermeisters,
- d) Genehmigung von Eilentscheidungen gemäß § 55 Absatz 5 GO in Verbindung mit § 49 Absatz 3 GO,
- e) Eingaben und Anfragen.

### **§ 3**

#### **Unterrichtung der Gemeindevertretung**

Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung in ihren Sitzungen unter einem besonderen Tagesordnungspunkt (§ 2 Absatz 2 e GschO) über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören auch wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörden sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörden dies ausdrücklich bestimmen (§ 27 Absatz 2 GO).

### **§ 4**

#### **Anfragen**

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, vom Bürgermeister Auskunft über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen und an den Bürgermeister zu richten.
- (2) Die Anfragen müssen in der nächst folgenden Sitzung mündlich beantwortet werden; soweit eine Beantwortung bis dahin nicht möglich ist, sind die Gründe hierfür anzugeben. Im letzteren Falle ist die Anfrage in der darauf folgenden Sitzung oder vorher schriftlich zu beantworten.

## **§ 5**

### **Eingaben**

- (1) Jeder Bürger der Gemeinde kann seine Wünsche und Beschwerden, die die Gemeinde betreffen, in einer Eingabe an die Gemeindevertretung herantragen. Eingaben sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen und sollen spätestens 2 Tage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sein; sonst sind sie bis zur darauf folgenden Sitzung zurückzustellen.
- (2) Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über den wesentlichen Inhalt der Eingabe zu unterrichten.
- (3) Die Gemeindevertretung kann über die Eingabe sofort entscheiden oder sie zunächst einem Ausschuß überweisen. Der Ausschuß muß die Eingabe nach Abschluß der Beratungen mit einem Antrag der Gemeindevertretung wieder vorlegen.
- (4) Der Einsender der Eingabe ist von der Verwaltung über das Veranlaßte zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Anträge**

- (1) Jeder Beschluß der Gemeindevertretung setzt einen Antrag voraus (§ 39 Absatz 3 GO).
- (2) Anträge auf Beschlußfassung können gestellt werden als
- a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen
  - b) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung,
  - c) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 13 Absatz 3 GeschO)

(3) Es darf nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind und die einen hinreichend klar formulierten Beschlußvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.

(4) Anträge können bis zum Schluß der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.

### **§ 7**

#### **Protokollführer**

Der Bürgermeister bestellt den Protokollführer.

### **§ 8**

#### **Sitzungsablauf**

Die Sitzung der Gemeindevertretung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit,
- b) Beschlußfassung über eine eventuelle Änderung der Tagesordnung,
- c) Abwicklung der Tagesordnung,
- d) Schließung der Sitzung durch den Bürgermeister

### **§ 9**

#### **Vertagung oder Schluß der Beratung**

(1) Die Gemeindevertretung kann die Beratung vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Beratung muß von einem Drittel der anwesenden Gemeindevertreter unterstützt und mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- (2) Der Schlußantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor und ist erst zulässig, nachdem mindestens ein Vertreter jeder Fraktion nach dem Antragsteller das Wort hatte.
- (3) Bevor über einen Vertagungs- oder Schlußantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben und ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (4) Wird der Schlußantrag angenommen, ist die Aussprache beendet und über den Beratungsgegenstand abzustimmen.

## **§ 10**

### **Zurückverweisung an einen Ausschuß**

- (1) Die Gemeindevertretung kann einen Antrag, deren Beschlußvorbereitung durch den zuständigen Ausschuß unzureichend erscheint, jederzeit an einen oder mehrere Ausschüsse zur nochmaligen Beratung zurückverweisen. Bei Überweisung an mehrere Ausschüsse muß der federführende Ausschuß bestimmt werden.
- (2) Über den Antrag auf Zurückverweisung an einen Ausschuß ist vor Sachanträgen abzustimmen.

## **§ 11**

### **Unterbrechung der Sitzung**

Der Bürgermeister kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Gemeindevertreter ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

## **§ 12**

### **Wortmeldungen und Worterteilung**

- (1) Kein Mitglied der Gemeindevertretung darf in Sitzungen der Vertretung sprechen, wenn ihm der Bürgermeister nicht das Wort erteilt hat.
  
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung können sich zu Wort melden
  - a) zur Sache,
  - b) zur Geschäftsordnung (§ 13 GschO),
  - c) zu einer persönlichen Bemerkung (§ 15 GschO).
  
- (3) Gemeindevertreter, die zur Sache sprechen wollen, haben dies dem Bürgermeister durch Erheben der Hand anzuzeigen.
  
- (4) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er hat das Recht, von der Reihenfolge abzuweichen, wenn die sachgemäße Beratung und die zweckmäßige Gestaltung eine andere Reihenfolge nahelegt.
  
- (5) Das Wort wird nicht erteilt
  - a) solange ein anderer Redner das Wort hat,
  - b) wenn sich die Vertretung in der Abstimmung befindet,
  - c) wenn ein Antrag auf Vertagung der Beratung oder Schluß der Beratung angenommen oder die Beschlußunfähigkeit der Vertretung festgestellt worden ist.

(6) Der Amtsvorsteher, der leitende Verwaltungsbeamte und soweit der Amtsvorsteher dies bestimmt, andere Beamte und Angestellte des Amtes sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Der Amtsvorsteher kann das Wort verlangen; den anderen Vertretern der Amtsverwaltung kann das Wort erteilt werden.

### **§ 13**

#### **Wortmeldung zur Geschäftsordnung**

- (1) Die Gemeindevertreter haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. Dies geschieht durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“.
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidung in der Sache anstreben.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sollen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen.

### **§ 14**

#### **Zwischenfragen und Zwischenrufe**

- (1) Solange ein Redner das Wort hat, darf sie bzw. er von den anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht unterbrochen werden.
- (2) Zwischenrufe sind unzulässig, wenn sie den Redner ungebührlich behindern, wegen ihres Inhaltes die Ordnung verletzen oder den Sitzungsablauf beeinträchtigen.

## **§ 15**

### **Persönliche Bemerkungen**

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, unmittelbar nach Schluß der Beratung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu verlangen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine persönliche Bemerkung unzulässig.
- (2) Der Gemeindevertreter darf bei einer persönlichen Bemerkung nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie müssen im Zusammenhang mit der vergangenen Beratung stehen.
- (3) Persönliche Bemerkungen für Dritte sind unzulässig. Eine Erwiderung auf eine persönliche Bemerkung ist nicht statthaft.

## **§ 16**

### **Sach- und Ordnungsruf**

- (1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
- (2) Er kann Mitglieder der Gemeindevertretung grobe Ungebühr oder bei Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden (§ 42 GO).
- (3) Gegen den Ordnungsruf kann der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der Sitzung zu setzen. Die Gemeindevertretung entscheidet ohne Aussprache.



## **§ 17**

### **Wortentziehung**

- (1) Ist ein Redner während seiner Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muß der Bürgermeister dieser Person das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (2) Die Wortentziehung gilt jeweils nur für die Aussprache zum gleichen Punkt der Tagesordnung.

## **§ 18**

### **Ausschluss eines Gemeindevertreters von der Teilnahme an der Sitzung**

Ein nach § 42 GO ausgeschlossener Gemeindevertreter hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Folgt er der Aufforderung nicht, so ist der Bürgermeister berechtigt, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

## **§ 19**

### **Abstimmungsregeln**

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft, liegt keine Wortmeldung vor oder hat die Gemeindevertretung einen „Schlußantrag“ gemäß § 9 angenommen, erklärt der Bürgermeister die Beratung für geschlossen.
- (2) Vor der Abstimmung hat der Bürgermeister den Text des Antrages zu verlesen, soweit nicht der Gegenstand der Abstimmung jedem Mitglied der Gemeindevertretung schriftlich vorliegt.

- (3) Die Fragestellung in dem zur Entscheidung anstehenden Antrag muß in der Regel so erfolgen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Zu der Fassung des Antrages kann jeder Gemeindevertreter das Wort zur Geschäftsordnung verlangen; seine Ausführungen müssen sich auf die Fragestellung beschränken. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Gemeindevertretung.
- (4) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der von dem Sachantrag am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

## **§ 20**

### **Beschlußfassung**

- (1) Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt. Die einzelnen Gemeindevertreter werden dann der Reihe nach aufgerufen und nach ihrer Stimmabgabe befragt; die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.
- (2) Der Bürgermeister stellt das Stimmverhältnis durch die Frage fest,
- a) wer ist dafür,
  - b) wer ist dagegen,
  - c) wer enthält sich der Stimme.
- (3) Der Bürgermeister beendet den Abstimmungsvorgang mit der Verkündung des Beschlüßergebnisses und der Feststellung der Rechtsfolge „Antrag angenommen / Antrag abgelehnt“.

## **§ 21**

### **Wahlen**

Zur Wahl durch Stimmzettel bildet die Gemeindevertretung einen Wahlausschuß, dem ein Vertreter jeder Fraktion angehört. Der Ausschuß bereitet die Wahlen vor und führt sie durch. Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind mit dem Namen der Bewerber zu versehen. Die Stimmzettel sind zu falten und dürfen nur mit der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Bei fehlender Kennzeichnung oder weiterer Beschriftung ist die Stimmangabe ungültig.

## **§ 22**

### **Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muß enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden, der entschuldigt und der unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreter,
- c) den Namen des Protokollführers und der geladenen Gäste,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse (bei umfangreichen Beschlüssen kann auf einen in der Anlage beigefügten Text verwiesen werden),
- f) Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) und Abstimmung (offen/namentlich/geheim),
- g) Namen der Gemeindevertreter, die bei der Beratung und Beschlußfassung nach § 32 Absatz 3 GO in Verbindung mit § 22 GO ausgeschlossen waren,
- h) das Ergebnis der Abstimmung (Stimmverhältnis),
- i) sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung, die Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen,
- j) Eingaben der Bürger (§ 41 Absatz 1 GO).

(2) Die Niederschrift ist spätestens 5 Tage vor der nächsten Sitzung jedem Gemeindevertreter zuzustellen. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung (§ 41 Absatz 2 GO).

### **§ 23**

#### **Einberufung von Sitzungen der Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende setzt nach vorheriger Beratung mit dem Bürgermeister Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung fest.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 2 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Ausschußmitglieder widerspricht.

(3) Eine öffentliche Bekanntmachung für die Sitzungen der Ausschüsse erfolgt nicht.

### **§ 24**

#### **Ablauf der Ausschußsitzungen**

Für jeden Gang der Verhandlungen und für das Beschlußverfahren in den Ausschüssen gelten die Vorschriften über die Gemeindevertretung entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung keine Ausnahmen vorsieht.

### **§ 25**

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, soweit ein solcher Beschluß nicht gegen die Vorschriften der Gemeindeordnung verstößt.

**§ 26**

**Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall**

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister.

**§ 27**

**Inkrafttreten**

Lütau, den 25. Januar 1980

Gemeinde Lütau  
Der Bürgermeister  
gez. Jarms